

(7) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen hat bei bedeutsamen Lizenznahmen, die der Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Neue Technik dienen, auf Anforderung eine gutachtliche Stellungnahme zu der von den WB und anderen den Betrieben übergeordneten Organen oder Institutionen vorgenommenen Einschätzung der Schutzrechtslage abzugeben. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung weist es auf erteilte Schutzrechte hin, die im Interesse der beschleunigten und ökonomisch vorteilhaften Realisierung von Themen des Staatsplanes Neue Technik zur schnellen Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den führenden Industriezweigen im Hinblick auf eine Lizenznahme geprüft werden sollen.

## §7

**Die Verantwortung der WB und VEB**

(1) Die Generaldirektoren der WB sind in ihrem Bereich auf der Grundlage des Planes, der gesetzlichen Bestimmungen und der Direktiven der zentralen staatlichen Organe für eine zielstrebige, auf höchsten ökonomischen Nutzeffekt orientierte Lizenzpolitik (Lizenz-erwerb, Lizenzvergabe und Lizenztausch) verantwortlich. Sie arbeitet dabei eng mit den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie den für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen entsprechend den Grundsätzen für die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Außenhandel zusammen.

(2) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen planen entsprechend den ökonomischen Direktiven und Weisungen der WB den Erwerb und die Vergabe von Lizenzen als Bestandteil des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes.

(3) Die WB beziehen über ihre Leit-Betriebe und im Rahmen ihrer Erzeugnisgruppenarbeit die örtlich geleitete Industrie in die Planung und Leitung der Lizenznahme und Lizenzvergabe ein. Die Planvorschläge dieser Betriebe für den Erwerb oder die Vergabe von Lizenzen sind in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke in die wissenschaftlich-technische Konzeption der Erzeugnisgruppen bzw. in die Gesamtkonzeption der Lizenzpolitik der WB aufzunehmen und im Planvorschlag der WB zum Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan aufzuführen.

(4) Über jede beabsichtigte Lizenznahme und Lizenzvergabe sowie jeden Lizenztausch ist der Volkswirtschaftsrat bzw. das entsprechende zentrale staatliche Organ sowie der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zu informieren.

(5) Die Generaldirektoren der WB haben die Erfüllung abgeschlossener Lizenzverträge zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

## §8

**Der Abschluß der Lizenzverträge**

(1) Auf der Grundlage ihrer Planaufgaben und der Direktiven der übergeordneten Organe schließen WB, VEB und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrich-

tungen in Zusammenarbeit mit dem für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen, dem zuständigen Leit-BFN und dem wissenschaftlich-technischen Zentrum die Lizenzverträge mit den Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ab. Sie stützen sich bei der Vorbereitung und Realisierung der Verträge insbesondere auf die Erfahrungen der Erfinder und Neuerer.

(2) Die WB, VEB und die ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen können das für den Erzeugnisexport und -import zuständige Außenhandelsunternehmen oder das Außenhandelsunternehmen Limex GmbH mit der Vorbereitung und dem Abschluß des Lizenzvertrages beauftragen.

(3) Genossenschaften, halbstaatliche und private Betriebe sowie Bürger können als inländische Partner von Lizenzverträgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auftreten. Sie haben sich beim Vertragsabschluß durch das Außenhandelsunternehmen Limex GmbH vertreten zu lassen.

## §9

**Aufgaben der Außenhandelsunternehmen**

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex GmbH hat die WB, die VEB sowie die anderen Außenhandelsunternehmen beim Abschluß von Lizenzverträgen, insbesondere bei der Führung von Vertragsverhandlungen, zu beraten und in sonstiger Weise zu unterstützen und die Genossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betriebe sowie Bürger beim Vertragsabschluß zu vertreten.

(2) Die für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen haben gemeinsam mit den WB die Aufgabe, den Markt für den Abschluß von Lizenzgeschäften zu erforschen und die Industrie ständig zu informieren. Sie haben der Industrie insbesondere zu helfen, geeignete Vertragspartner für Lizenzgeschäfte ausfindig zu machen.

## §10

**Finanzierung und ökonomische Hebel zur Förderung der Lizenznahme und Lizenzvergabe**

(1) Die Mittel für Lizenznahmen sind einschließlich notwendiger Reserven im Fonds Technik bzw. im Staatshaushaltsplan und im Valutaplan zu planen.

(2) Die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder aus dem Verkauf von Schutzrechten sind nach Abzug der Erfindervergütung und der mit der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten entstehenden Kosten so zu verwenden, daß der Erwerb und die Vergabe von Lizenzen entsprechend den in den §§ 3 bis 5 genannten Grundsätzen bzw. der Verkauf von Schutzrechten optimal gefördert werden.

(3) Ist einem Betrieb, dem gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) das Recht zusteht, die Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, ein Patent erteilt worden und wird für die im betreffenden Land geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Mark der Deutschen Notenbank.